

SZ_GERICHTE ZK2 2017 69 vom 12. Februar 2018

SZ Gerichte, 2018-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2_2017_69

FR: SZ_GERICHTE ZK2 2017 69 du 12 février 2018

IT: SZ_GERICHTE ZK2 2017 69 del 12 febbraio 2018

Regeste

Kostenvorschuss (Erziehungsfähigkeitsgutachten) | Zivilprozessuale Fragen

Erwägungen

E. 2

Der Kläger wirft der Vorinstanz in verschiedener Hinsicht eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts vor. Sie gehe von seinem in der Aufstellung seines Eigengutes per Heirat (1997) aufgeführten Vermögen aus, berücksichtige aber die danach eingetretenen Änderungen nicht. a) Nach Art. 320 ZPO kann mit Beschwerde nebst der unrichtigen Rechtsanwendung (Art. 320 lit. a ZPO) nur eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 lit. b ZPO). Die Beschwerdeinstanz ist grundsätzlich an die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz gebunden. Die unrichtige Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn diese offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich ist. Willkürlich ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie offensichtlich unhaltbar ist, also mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, auf einem offenkundigen Versehen beruht (z.B. Aktenwidrigkeit) oder sich sachlich in keiner Weise rechtfertigen lässt (BGer, Urteil 5A_186/2017 vom 20. Juli 2017 E. 2 mit Hinweis auf BGE 133 III 393 E. 7.1 S. 398; Stauber, in Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber, ZPO-Rechtsmittel, Berufung und Beschwerde, 2013, N 16 zu Art. 320 ZPO; Blickenstorfer, in Brunner/Gasser/Schwander, ZPO, 2. A., 2016, N 8 f. zu Art. 320 ZPO; Freiburghaus/Afheldt, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilpro-

Kantonsgericht Schwyz 5 zessordnung, 3. Aufl., 2016, N 6 zu Art. 320 ZPO). Der Beschwerdeführer muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern die gerügten Feststellungen offensichtlich unrichtig sind. Soweit er den Sachverhalt ergänzen will, hat er zudem mit Aktenhinweisen dazulegen, dass er entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei der Vorinstanz prozesskonform einbrachte (BGer, Urteil 4A_169/2011 vom 19. Juli 2011 E. 2.2). b) Der Kläger moniert weder die grundsätzliche Zulässigkeit der Ansetzung eines Kostenvorschusses noch die Höhe des zu leistenden Kostenvorschusses. c) Der Kläger bringt hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz zu seinem Einkommen und Vermögen vor, diese seien falsch und legt die betreffenden Gründe dar (vgl. KG-act. 1). Er unterlässt es indes, mit präzisen Aktenhinweisen aufzuzeigen, dass bzw. wo er solches bereits vor Erstinstanz vortrug. Daher kann der Kläger mit seinen Vorbringen nicht gehört werden. Denn blosser Verweise auf Vorakten sind unzureichend (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N 15 zu Art. 321 ZPO). Das Gericht sucht nicht selbst in den (wie vorliegend bereits umfangreichen) Akten, sondern verlangt werden entsprechende präzise Aktenhinweise (vgl. BGer, Urteil 4A_169/2011 vom 19. Juli 2011 E. 6.4). Daran vermag nichts zu ändern, dass

die Vorinstanz in ihrer Entscheidungsbegründung in diesem Zusammenhang konkret auf einzelne Akten verwies. Die entsprechenden vorinstanzlichen Akten sind nämlich derart umfangreich, 60 Seiten (Vi-act. 29), über 180 Seiten (Vi-act. 91) bzw. elf Seiten (Vi-act. 185, Beilage 12.1), dass es der Beschwerdeinstanz nicht zuzumuten ist, darin zu suchen, ob und wo der Kläger solches behauptete. Auch die vorliegend anzuwendende Untersuchungs- und Officialmaxime kann den Kläger nicht davon entbinden, seine Beschwerde so zu begründen, dass das Gericht diese in zumutbarer Weise prüfen kann. Gleiches gilt für den Umstand, dass der Kläger nicht durch einen Anwalt vertreten wird. Da es sich in casu nicht um einen Anwendungsfall von Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO handelt, war dem Kläger auch keine Nachfrist zur Verbesserung der Eingabe anzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.